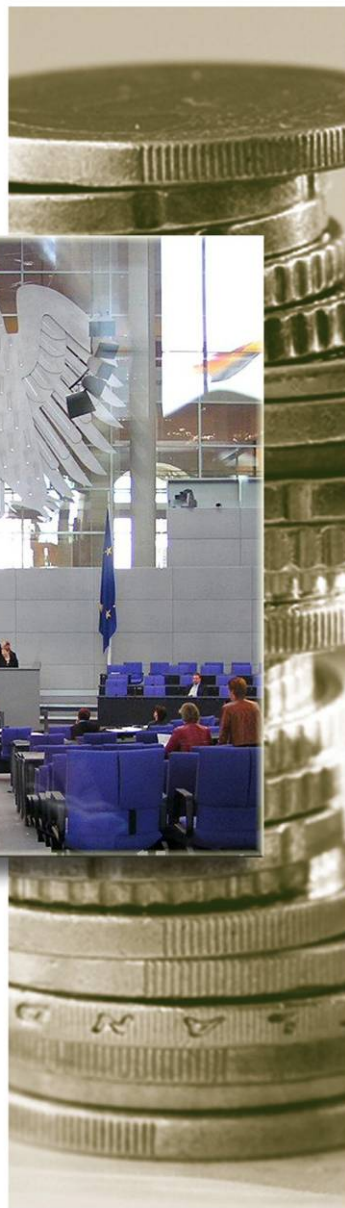


STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Ass. jur. Holger Bartsch, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. jur. Siegbert Eisenach, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Ute Jähner, Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Ing. Ök. Frank Lange, Dr. Matthias Leder, Bernhard Skrodzki, Dr. Thorsten Slink, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Ass. jur. Jens Wessely

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030 - 20308 - 2610

Inhaltsverzeichnis

Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz auf dem Weg gebracht.....	1
Steuerkonzept der Partei Bündnis 90/ Die Grünen.....	2
Umrüstungspflicht von Registrierkassen abgewendet.....	4
Keine Rücklagen nach § 7g EStG bei Bildung der Rücklage nach Anschaffung.....	5
Kein Wahlrecht zwischen „normaler“ Ansparrücklage und Existenzgründerrücklage bei § 7g EStG	6
Fahrtenbuch: Kleine Fehler unschädlich.....	7
Rezensionen.....	9

■ Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz auf dem Weg gebracht

Nach dem ersten und zweiten ist nunmehr das dritte Mittelstandsentlastungsgesetz (MEG III) von der Bundesregierung am 23. Juli 2008 beschlossen worden. Es soll die Wirtschaft von überkommenen Regelungen entlasten und in Zukunft Bürokratiekosten in Höhe von 100 Mio. Euro ersparen.

Für steuerbefreite Körperschaften sowie Vereine und Stiftungen sollen die geltenden Freibeträge, ab denen eine Steuerpflicht besteht, in Freigrenzen umgewandelt und erhöht werden (von 3.835,00 Euro auf 5.000,00 Euro pro Jahr). Für steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie unbeschränkt steuerpflichtige Vereine der Land- und Forstwirtschaft wird der Freibetrag ebenfalls in eine Freigrenze umgewandelt und von 13.498,00 Euro auf 15.000,00 Euro jährlich angehoben. Insofern darf jedoch bezweifelt werden, ob die Umwandlung eines Freibetrages in eine Freigrenze eine Maßnahme zum Bürokratieabbau oder eher zur Aufkommenssteigerung darstellt.

Der Kreis der von der Führung des Umsatzsteuerheftes befreiten Unternehmer (§ 68 Abs. 1 UStDV) wird auch um die Unternehmer, die zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen, aber keine gewerbliche Niederlassung begründen, erweitert.

Durch Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle in § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB soll die Zahl der anmelde- und kontrollpflichtigen Zusammenschlüsse von Unternehmen verringert werden. Bestimmte Fusionsvorhaben sind dann nicht mehr informationspflichtig.

Die bislang nach § 14 Abs. 3 GewO bestehende Verpflichtung, dass ein Automatenaufsteller in jedem Bezirk, in dem er Automaten aufgestellt hat, anzeigepflichtig ist, wird aufgehoben. Er muss nur noch im Bezirk

Gewinnschwelle für steuerfreie Körperschaften erhöht

Befreiung vom USt-Heft

Unternehmenszusammenschlüsse

Automatenaufsteller

der Hauptniederlassung eine entsprechenden Anzeige erstatten. Die Pflicht zur Sammlung der Inserate nach Makler- und Bauträgerverordnung soll entfallen.

Außerdem soll auf die Zählung im Handwerk (Handwerksstatistikgesetz) verzichtet werden. Hiervon sollen 460.000 selbständige Unternehmen positiv betroffen sein. Allein hieraus errechnet das Bundeswirtschaftsministerium eine Entlastung der Wirtschaft von rund 24,17 Mio. Euro.

Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzesentwurf noch eine Vielzahl an einzelnen Regelungen, die entweder vereinfacht oder ausgehoben werden sollen. Ob hierdurch jedoch der entsprechende Vereinfachungseffekt eintreten wird, bleibt abzuwarten.

(Gs)

■ Steuerkonzept der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Im Juli 2008 veröffentlichten Die Grünen ihr Steuerkonzept für den Bundestagswahlkampf 2009. Unter Verweis auf die Unfinanzierbarkeit der Steuerausfälle der Konzepte von CSU und FDP befasst sich das Steuerkonzept der Grünen mit Themen des Tarifs, der Familienbesteuerung, der Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen und einem ökologischen Steuerrecht. Im Einzelnen sieht das Steuerkonzept folgende Maßnahmen vor.

Höherer Grundfreibetrag

Der einkommensteuerliche Grundfreibetrag soll von 7.664,00 Euro auf 8.500,00 Euro erhöht werden. Dies korrespondiert mit der Forderung der Grünen, die monatliche Grundsicherung von 420 Euro zuzüglich der Kosten der Unterkunft zu gewährleisten. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 8.500 Euro (Ca.12.000 Euro Jahresbruttoeinkommen) ergäbe sich eine Steuerentlastung von 131 Euro pro Jahr.

Spitzensteuersatz von 45 % bei 58.000,00 Euro

Der Spitzensteuersatz soll auf 45 % bei der Einkommensteuer angehoben werden und ab einem zu versteuernden Einkommen von 58.000 Euro beginnen. Darüber hinaus soll jedes Jahr überprüft werden, ob der Grundfreibetrag mit dem Existenzminimum korrespondiert. Entsprechend ist eine Kopplung des Steuertarifes an die Inflationsentwicklung angedacht.

Einheitliches Vorsorgekonto

Für jeden Bürger soll ein Altersvorsorgekonto eingeführt werden, das den zunehmenden Anforderungen an Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit gerecht wird. Die bestehenden Regelungen sollen stark vereinfacht werden. Die maximale Höhe der steuerfreien jährlichen Einzahlungen soll 3.000,00 Euro betragen, wobei für kleinere Einkommen eine Zulage vorgesehen ist. Sämtliche Erträge und Veräußerungsgewinne, die auf dem Vorsorgekonto auflaufen, sollen bis zur Entnahme steuer-

Bedarfsorientierte Grundversorgung an stelle Kirchengeld

frei sein. Das Vorsorgekonto soll Hartz-IV-fest sein.

Kindergeld und Kinderfreibeträge sollen durch eine bedarfsorientierte und einkommensorientierte Grundsicherung ersetzt werden. Darüber hinaus - auch aus Gründen der Aufkommensneutralität des Sparkonzeptes - soll das Ehegattensplitting durch eine Individualbesteuerung ersetzt werden, wobei insbesondere die Lohnsteuerklasse V entfallen soll. Unterhaltsleistungen zwischen den Ehegatten und Partnern sollen weiterhin durch einen pauschalen zwischen den Partnern übertragbaren Höchstbetrag in Höhe des steuerfreien Existenzminimums ermöglicht werden.

Steuerfreie Arbeitsplatzrücklage

Zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe soll diesen eine steuerfreie Rücklage für jeden sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Höhe von 10.000,00 Euro zugestanden werden. Bei Beschäftigungsabbau soll diese Rücklage entsprechend aufgelöst werden müssen. Die gesamte Rücklage soll maximal 250.000,00 Euro (entspricht 25 Arbeitnehmern) betragen.

Ausweitung steuerlich absetzbarer Handwerkerleistungen

Darüber hinaus soll das Handwerk gefördert und die Schwarzarbeit bekämpft werden, indem die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen von 600,00 Euro (20 % von 3.000,00 Euro) auf 1.000,00 Euro (25 % von 4.000,00 Euro) erhöht wird. In diesem Zusammenhang sprechen sich Die Grünen gegen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen (wie auf EU Ebene vorgeschlagen) aus.

GWG-Grenze von 150,00 auf 1.000,00 Euro

Weiterhin möchten Die Grünen die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von jetzt 150,00 Euro auf 1.000,00 Euro anheben.

Einschleifzone bei gesetzlichen Sozialversicherungen

Bruttoeinkommen bis zu 2.000,00 Euro im Monat sollen von der Sozialversicherung entlastet werden, in dem diese in der Art einer Einschleifzone erst den vollen Beitragssatz (von momentan ca. 40 %) bei 2.000,00 Euro erreichen. Darunter sind Beitragssätze von 20 % (bis 400,00 Euro Bruttoeinkommen pro Monat), von 25 % (bis 800,00 Euro), von 30 % (1.200,00 Euro) und von 35 % (1.600,00 Euro) geplant.

Bekämpfung Steuerflucht

Weiterhin möchten Die Grünen Steuerflucht und Steuerhinterziehung stärker bekämpfen. Insbesondere sollen Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Justiz deutliche Personalaufstockungen erfahren. Dies soll ein Zwischenschritt zu einer einheitlichen Bundessteuerverwaltung sein. Die Zinsbesteuerung auf der EU Ebene soll schärfer ausgestaltet werden. Insbesondere soll auf Steueroasen, z. B. mit Quellensteuern auf Geldtransfers, Druck ausgeübt werden.

Ökologische Steuerreform

Zur Erreichung des ökologischen Parteiprogramms streben Die Grünen eine Kfz-Steuer anhand einer CO₂-Besteuerung an. Auf EU-Ebene sollen die Mindestsätze für die Kraftstoffsteuer angehoben werden und Kerosin in die Besteuerung einbezogen werden. Die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten sollen zur Förderung des Ener-

Bildungs-Soli

giesparens und der höheren Energieeffizienz eingesetzt werden.

Zur Verringerung des Flächenverbrauchs und der Abkopplung desselben von der wirtschaftlichen Entwicklung, soll das Grundsteuersystem ökologisch ausgestaltet werden.

Der Solidaritätszuschlag soll in einen so genannten Bildungssoli umgewandelt werden, insbesondere sollen freiwerdende Mittel zur Endschuldung armer Bundesländer und Gemeinden und zu einem Teil für Bildungsinvestitionen ausgegeben werden.

(Gs)

■ Umrüstungspflicht von Registrierkassen abgewendet

Umrüstpflicht

Versteckt in einem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wollte das Bundesfinanzministerium Betreiber von Registrierkassen verpflichten, alle alten Kassen umzurüsten bzw. neue Kassen anzuschaffen. Die Kassen hätten mit einer vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilten Signatureinheit (Smart-Card) ausgestattet werden müssen, um den Finanzbehörden die Möglichkeit einzuräumen, während der Geschäftszeiten und ohne vorherige Ankündigung die ordnungsgemäße Funktion der Registrierkassen zu überprüfen. Als Begründung wurde angeführt, dass moderne elektronische Registrierkassen Manipulationen möglich machen würden, die als solche nicht erkennbar sind.

Kosten

Der DIHK hat sich (mit anderen Spitzenverbänden) bereits vor der Kabinettsitzung, in der das Vorhaben förmlich auf den Weg gebracht werden sollte, und damit frühzeitig genug gegen diese Pläne ausgesprochen. Das „Projekt“ hätte alleine im Einzelhandel rund 590.000 Unternehmen mit insgesamt über 1,1 Mio. Kassen betroffen. Bereits bei diesen Unternehmen hätten die notwendigen Umrüstungen bzw. Neuananschaffungen – nach vorsichtiger Schätzung – Kosten von über 800 Mio. Euro verursacht. Nicht erfasst sind hierbei die zusätzlichen einmaligen bzw. fortlaufenden Kosten wie die Kosten für die Verwaltung, Verteilung und Überwachung der Smart-Cards im Handel, den Installationsaufwand, den Umbauaufwand in Verkaufsräumen, den externer Personaleinsatz und die Anpassung der Kassensoftware.

Unverhältnismäßigkeit der Mittel

Zudem erfüllen moderne Kassensysteme bereits heute die Anforderungen an die gebotene Datenverlässlichkeit. Seit Einführung der digitalen Betriebsprüfung wird in den überwiegend zum Einsatz gebrachten modernen Kassensystemen schon heute ein Kassenjournal elektronisch archiviert, das alle relevanten Daten lückenlos enthält. Die Bestückung mit einer Smart-Card wäre daher in den meisten Fällen komplett unnötig gewesen. Das hätte wieder einmal dazu geführt, dass die steuerre-

Ablehnung im Kabinett

lichen Unternehmen finanzielle und administrative Lasten getragen hätten, um die angebliche Schar der Betrüger zu jagen. Dabei sind es gerade die Ehrlichen, die die vom Fiskus auferlegten Steuern ordnungsgemäß berechnen, erheben und abführen.

Aufgrund der vorgebrachten massiven Bedenken hat das Bundeskabinett auf seiner Sitzung am 30. Juli 2008 die Passagen zu den Registrierkassen aus dem Referentenentwurf gestrichen und so ein kostenträchtiges bürokratisches Ungetüm am Weiterkommen gehindert.

(Ne)

■ Keine Rücklagen nach § 7g EStG bei Bildung der Rücklage nach Anschaffung

Investitionsabzugsbetrag an Investitionsabsicht gebunden

Nach § 7g EStG ist die Gewinn mindernde Bildung einer Ansparrücklage – seit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 Investitionsabzugsbetrag – an das Bestehen einer Investitionsabsicht gebunden.

Diese Absicht zur Anschaffung von beweglichen Anlagegütern muss der Steuerpflichtige jeweils nachweisen. Da es sich um eine innere Tatsache handelt, müssen entsprechende Willensbekundungen in der Regel in Form einer Anlage zur Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden.

Im vom BFH mit Urteil vom 29.04.2008 entschiedenen Fall (Az.: VIII R 62/06) machte der Kläger erst nach Erlass des Einkommensteuerbescheides die Bildung einer Ansparrücklage gegenüber dem Finanzamt für das betreffende Jahr geltend. Der Kläger wollte hiermit sicherstellen, dass er die Einkommensgrenzen des § 10e EStG weiterhin unterschritt, da das Finanzamt einen höheren, als den erklärten Gewinn veranlagt hatte. Auch

§ 10c EStG, als Vorgängervorschrift zur Eigenheimzulage, knüpfte an bestimmte Einkommenshöchstgrenzen an.

Zeitlich erfolgt jedoch diese Bildung der Ansparrücklage für das Jahr 1998 im Jahre 2001, wobei die Investitionen im Jahre 2000 stattfanden. Dies bedeutete, dass sich der Kläger zur Bildung der Rücklage erst nach dem Investitionsjahr entschied.

Fehlender Finanzierungszusammenhang bei Rücklagenbildung nach Investitionen

Finanzamt, Finanzgericht und auch der BFH sahen in diesem Sachverhalt den so genannten Finanzierungszusammenhang zwischen Rücklagenbildung und Investition als nicht gegeben an. Grundsätzlich könne zwar eine Ansparrücklage bzw. ein Investitionsabzugsbetrag bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall waren jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Rücklagenbildung nicht gegeben, da es sich um eine zukünftige Investition handeln muss, für die die Rücklagen gebildet wird. In diesem Tatbestandsmerkmal verdichtet sich der Subventionscharakter

des § 7g EStG, der durch den steuerlichen Abzug dem Steuerpflichtigen im Vorfeld der Anschaffung zusätzliche Liquidität (resultierend aus einer geringeren Steuerlast) zur Verfügung stellen soll. Diese Verknüpfung besteht jedoch nicht mehr für den Fall, dass der Entschluss zur Bildung der Rücklage erst nach der Investition in das Wirtschaftsgut gefasst wird. Insofern zeigt sich, dass der Steuerpflichtige nicht auf diese zusätzliche Liquidität aus der Ansparrücklage angewiesen war.

Dementsprechend wurde dem Kläger die Bildung der Rücklage versagt.

Praxishinweis: Bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG ist in zeitlicher Hinsicht darauf zu achten, dass dieser nur für zu-künftige Investitionen gebildet wird. Anknüpfungspunkt dafür ist die Entscheidung zur Rücklagenbildung, welche am besten schriftlich dokumentiert wird.

(Gs)

■ Kein Wahlrecht zwischen „normaler“ Ansparrücklage und Existenzgründerrücklage bei § 7g EStG

Investitionsabzugsbetrag bei Nichtinvestition wieder auflösen

Nach § 7g EStG kann ein Unternehmer für die künftige Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Spätestens zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres, das auf die Bildung des Abzugsbetrages folgt, ist dieser wieder Gewinn erhöhend hinzuzurechnen, sofern keine Investition bis dahin erfolgte.

Früher: längere Frist bis Auflösung für Existenzgründer

In der bis zum 17. August 2007 gültigen Fassung des § 7g EStG wurde noch hinsichtlich des spätest möglichen Auflösungszeitpunktes der damaligen Ansparrücklage unterschieden, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Existenzgründer handelt oder nicht. Bei Existenzgründern musste die Rücklage spätestens am Ende des fünften, bei übrigen Unternehmen bis zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres Gewinn erhöhend aufgelöst werden.

BFH: Kein Wahlrecht, ob Existenzgründer oder "normal" Rücklagen

Hierzu entschied der BFH mit Urteil vom 29. April 2008 (Az.: VIII R 75/05), dass es nicht im Belieben des Steuerpflichtigen steht, ob es sich um eine Existenzgründerrücklage oder um eine normale Ansparrücklage handelt. Die gesetzlichen Voraussetzungen und die jeweiligen Tatbestandsfolgen sind zwingend. Macht der Unternehmer von dem Recht der Bildung einer Rücklage Gebrauch, so handelt es sich anhand der objektiven Merkmale entweder um eine Existenzgründerrücklage oder um eine normale Ansparrücklage.

Zudem verwies der BFH darauf, dass auch ggf. nur geringfügige Gewinneinkünfte vor der Betriebseröffnung die Einstufung des Unterneh-

Klare Grenzziehung vom Gesetzgeber

mens als Existenzgründer ausschließen. Diese ergibt sich aus dem Charakter des § 7g EStG als Subventionsnorm, weshalb der Anwendungsbereich der Norm nicht über die vom Gesetzgeber bewusst gezogenen Grenzen hinaus ausgedehnt werden kann. Im Unterschied zur Eingriffsverwaltung darf der Gesetzgeber die Gewährung staatlicher Leistungen an enge und auch genau ausgestaltete, jeweils besondere Voraussetzungen knüpfen, um die Verwirklichung des Subventionszwecks möglichst sicher zu stellen. Insofern kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine andere Bedeutung zu. Deshalb steht auch dem Unternehmen kein Wahlrecht zur Bildung einer normalen oder einer Existenzgründerrücklage zu.

Praxishinweis: Für alle Fälle, in denen noch Ansparrücklagen nach altem Recht gebildet wurden, bleibt genau zu untersuchen, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Existenzgründer handelte oder nicht. Entsprechend ist hinsichtlich der spätestmöglichen Auflösung der Rücklage ggf. von einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt auszugehen.

(Gs)

■ Fahrtenbuch: Kleine Fehler unschädlich

kleine Mängel

In der Praxis kommt es oftmals zu Diskussionen mit dem Finanzamt, ob ein Fahrtenbuch „ordnungsgemäß“ geführt wurde. Der Bundesfinanzhof (kurz: BFH) hat mit Urteil vom 10. April 2008 (VI R 38/06, DB 2008, 1603) zu Gunsten der Steuerzahler entschieden, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel vorliegt. Kleinere Mängel führen folglich nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Ausgangsfall

Im Urteilsfall stellte die Klägerin, eine GmbH, ihrer Gesellschafter-Geschäftsführerin ein firmeneigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung, das diese auch privat nutzen durfte. Über die mit dem jeweiligen Dienstwagen unternommenen Fahrten wurden Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern geführt. Zum 27. September 2000 und 9. Oktober 2003 erfolgte jeweils ein Fahrzeugwechsel. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Ansicht, die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern seien nicht ordnungsgemäß. Es ermittelte den geldwerten Vorteil daher nach der sog. 1 %-Regelung und nahm die Klägerin in Haftung.

Grundsätze zum Fahrtenbuch

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Dabei ist

jede einzelne berufliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Es genügt dann die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Kfz-Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind. Wird andererseits der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten einer privaten Verwendung unterbrochen, so stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren ist.

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen außerdem eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Sie müssen mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein. Weisen die Fahrtenbücher inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, kann dies die materielle Richtigkeit der Kilometerangaben in Frage stellen. Ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß erscheinen kann, führen auch kleinere Mängel nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich ist.

Mängel des Fahrtenbuchs

a) Die Beurteilung, ob das Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, obliegt in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung des FG (vgl. dazu BFH-Beschluss vom 17. April 2007 VI B 145/06, BFH/NV 2007, 1314). Das FG hat im Streitfall die Ordnungsmäßigkeit der Fahrtenbücher in den noch streitigen Zeiträumen 27. September bis 31. Dezember 2000, 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und 1. Januar bis 29. Februar 2004 daraus abgeleitet, dass die Aufzeichnungen keine (2004), nur einen (2000) bzw. wenige (2002) Mängel aufweisen.

Tatrichterliche Würdigung

Im Urteilsfall war eine am 30. Dezember 2000 vorgenommene Fahrt, für die eine Tankrechnung vorlag, nicht aufgezeichnet worden. Es ist unverhältnismäßig, wegen dieses Mangels die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs insgesamt zu versagen.

Verhältnismäßigkeit

In zwei Fällen bestand zwischen den Kilometerangaben lt. Fahrtenbuch und Werkstattrechnungen keine genaue Übereinstimmung. Das Finanzgericht führte hierzu aus, dass die Angaben über die Kilometerstände in Werkstattrechnungen erfahrungsgemäß häufig ungenau seien. Der

kürzeste Wegstrecke

Abweichung in den Angaben zwischen Werkstattrechnungen und Fahrtenbuch könne deshalb nur indizielle Bedeutung zukommen. Das FG hat darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass der Steuerpflichtige nicht verpflichtet sei, die laut Routenplaner vorgegebene kürzeste Strecke zu wählen bzw. bei Abweichung besonderen Aufzeichnungsaufwand zu betreiben. Auch diese Würdigung des Finanzgerichts hielt der BFH für nachvollziehbar.

Praxishinweis: Entgegen der vom Finanzamt vertretenen Auffassung kommt die 1 %-Regelung nicht schon deshalb zur Anwendung, weil die Klägerin die auf den jeweils zur Nutzung überlassenen Dienstwagen entfallenden Kosten nicht getrennt aufgezeichnet hat. Voraussetzung für die Bewertung des geldwerten Vorteils mit den anteiligen Kraftfahrzeugkosten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG ist u.a., dass die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden.

Eine Vorschrift über eine getrennte Aufzeichnung der Kosten existiert nicht. Aus Praxisgründen dürfte es jedoch zweckhaft sein, über die Einrichtung eines gesonderten Aufwandskontos den Nachweis zu erleichtern.

(Se)

■ Rezensionen

Internationale Bilanzbuchhaltung und Rechnungslegung

- Kompendium für IHK Prüfungs- und Zertifizierungslehrgänge

2006, XVIII, 231 S., kartoniert, EUR 24,95

ISBN 3 503 09754 6

Erich Schmidt Verlag, Berlin



Internationale Bilanzbuchhaltung und Rechnungslegung - Kompendium für IHK Prüfungs- und Zertifizierungslehrgänge

Carsten Padberg / Thomas Padberg

Die zunehmende Internationalisierung beeinflusst auch den Bereich der Weiterbildung. Neue Ausbildungslehrgänge entstehen, wie z.B. die IHK-Abschlüsse „Bilanzbuchhaltung International“ und „Internationale Rechnungslegung“. Der gut strukturierte Leitfaden erläutert die komplexe und schwierige Materie der Internationalen Bilanzbuchhaltung und Rechnungslegung. Das Buch vermittelt für diese Berufsabschlüsse didaktisch auf bereitet und gut verständlich das prüfungsrelevante Wissen zu den Themen

- Grundlagen internationaler Geschäftstätigkeit mit den volkswirtschaftlichen Bausteinen des Außenhandels
- Abwicklung des internationalen Finanzmanagements und der Steuerung von Risiken in der internationalen Geschäftstätigkeit

- Internationale Rechnungslegung mit den Vorschriften der IFRS und den US-GAAP
- fachbezogenes Englisch mit zentralen Begriffen aus dem Bereich der Internationalen Rechnungslegung.

Zusätzlich bietet das Buch einen umfangreichen Aufgaben- und Lösungsteil zur zielgerichteten Vorbereitung für die IHK-Prüfung. Insbesondere die Lösungen werden ausführlich erläutert. Auch Dozenten dient das Werk als übersichtlicher und einprägsamer Leitfaden für die Unterrichtsvorbereitung.



Haufe Praxishandbuch Umsatzsteuer

Haufe Praxishandbuch Umsatzsteuer

Loseblattwerk, ca. 1.000 Seiten inkl. CD-ROM
mit Zugriff auf die stets aktuelle Online-Version

EUR 108,-

Rudolf Haufe Verlag, Freiburg

ISBN 978-3-448-05345-6

Neue Gesetze sowie die BFH- und EuGH-Rechtsprechung machen die Umsatzsteuer immer komplizierter. Selbst dem Fachmann fällt es immer schwerer, sich im Labyrinth der Umsatzsteuer zu orientieren. Zudem: Kleinste Fehler und Versäumnisse werden immer teurer, denn die Zahl der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen nimmt stetig zu.

Mit dem „Haufe Praxishandbuch Umsatzsteuer“ kann man jeder Umsatzsteuer-Sonderprüfung gelassen entgegen sehen. Der Ordner mit über 1000 Seiten, die CD-ROM und der Online-Zugang machen das Haufe Praxishandbuch Umsatzsteuer zur Komplettlösung in allen Fragen der Umsatzsteuer.

Das gesamte Umsatzsteuerwissen wird übersichtlich und praxisgerecht aufbereitet – mit Schaubildern, Verknüpfungen der über 90 Stichwörter sowie leicht nachvollziehbaren Praxisbeispielen. Das Werk enthält stets alle wichtigen Neuerungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Diese Inhalte sind übersichtlich rubriziert, für die Praxis konzipiert und kommentiert – mit Gestaltungsempfehlungen sowie Praxisfällen mit Lösungen. Beispielsweise wird erläutert, wie Wahlrechte vorteilhaft genutzt werden, wo der Ort einer sonstigen Leistung liegt oder etwa welches die wichtigsten Anwendungsfälle bei der Vorsteuerberichtigung sind.

Auf der CD-ROM und in der Online-Version sind die Fachbeiträge mit einer Gesetzes- und Urteilsdatenbank zum Umsatzsteuerrecht verlinkt. Außerdem stehen dort viele nützliche Arbeitshilfen zur Verfügung.

Hervorzuheben sind die am Bildschirm ausfüllbaren Umsatzsteuerformulare. Bei der Bearbeitung haben die Nutzer die Möglichkeit, sich zeilenweise Erläuterungen der Formularfelder einblenden zu lassen.

Das „Haufe Praxishandbuch Umsatzsteuer“ ist damit die optimale Umsatzsteuer-Lösung für Steuerberater und Steuerexperten in Betrieben.

Steuerrecht im Überblick

– Prüfungswissen in Zusammenfassungen und Grafiken



Steuerrecht im Überblick – Prüfungswissen in Zusammenfassungen und Grafiken

VIII, 195 S., 190 farb. Abb., kartoniert, 2-farbig

EUR 14,95

ISBN: 3-7910-2414-0

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Wie bekommt man am schnellsten einen Überblick über das immer komplizierter werdende Steuerrecht? Dieses leicht verständliche Werk führt in das Labyrinth des deutschen Steuerrechts ein. Optisch ansprechend werden alle Themen in Text und Bild erläutert. Zum besseren Verständnis sind zahlreiche Beispielfälle in den Text eingearbeitet. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Ob in der Ausbildung, im Studium oder in der Praxis – ein unkomplizierter Einstieg in Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, in die Grundzüge der Abgabenordnung, des Bilanzsteuerrechts und des internationalen Steuerrechts. Rechtsstand: 29.02.2008. Die Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 ist bereits berücksichtigt.

Autor:

Dr. Otto v. Campenhausen ist Professor für Steuerrecht an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Jens Gewinnus, RA Dr. Alexander Neeser, StB Michael Seifert (Se)